

S A T Z U N G

Präambel

Die Bahnhofsmision Heidelberg wird in ökumenischer Zusammenarbeit gemeinsam getragen vom Caritasverband Heidelberg und der Evangelischen Stadtmission Heidelberg.

Die Bahnhofsmision mit ihrem Sitz im Hauptbahnhof Heidelberg ist eine offene Anlaufstelle für Menschen in Not-situationen. Sie bietet u.a. an: Reisehilfen für Menschen mit Behinderung oder Krankheit und für allein reisende Kinder – Aufenthaltsmöglichkeiten – Lebenshilfen für Menschen in Not und Sorge – Vermittlungshilfen zu Fachstel-len der Sozialarbeit.

Alle Leistungen der Bahnhofsmision sind unentgeltlich.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bahnhofsmision Heidelberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegüns-tigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung der Bahnhofsmision bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und Ziele und Einsetzung von Spenden direkt oder zweckgebunden für mildtätige und gemeinnützige Aufgaben.
2. Unterstützung von Hilfesuchenden in besonderen Notsituationen durch Geld- und Sachspenden.
3. Stärkung des Profils der Bahnhofsmision durch öffentlichkeitswirksame Aktionen und Werbung.
4. Anschaffung von Betriebsmitteln, die der Bahnhofsmision zur Verfügung gestellt werden, die über den von den Trägern finanzierten Grundbedarf hinausgehen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwen-dungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Gleichgesetzt ist auch eine Personenvereinigung, die unter ihrem Namen oder unter ihrer Firma Rechte erwerben kann.
2. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.
 - b) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - c) Die Kündigung muss spätestens am 30. September eines Jahres beim Vorstand vorliegen.
 - d) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Dieser Beschluss darf erst ergehen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.
 - e) Ebenfalls kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wer durch Wort, Schrift oder Tat dem Zweck des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann sich gegen diesen Beschluss durch Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung wehren, die dann über die Gültigkeit des Ausschlusses entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag fest. Er wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres erhoben. Ein höherer Beitrag kann erbracht werden.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied – bei Personenvereinigungen und juristischen Personen deren Bevollmächtigte/r – hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgesendet werden und kann auch elektronisch erfolgen an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse.
3. Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche §§ abgeändert werden sollen. Ist eine gesamte Neufassung bzw. die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt, genügt die Angabe „Satzungsneufassung“ (§§ 32 Abs.1 Satz 2 und 40 BGB). Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung durch das Einladungsschreiben des Einberufungsorgans. Entgegen § 7 Ziffer 3 dieser Satzung können sie nicht nachträglich der Tagesordnung hinzugefügt werden.
4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll und die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellt Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung bei einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - d) Neuwahlen des Vorstandes, sowie Neuwahlen der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Einberufungsorgan oder mehr als ein Fünftel der Mitglieder es für erforderlich halten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Vorstand unter Einhaltung der in § 6 Abs. 2 festgelegten Ladungsfrist stattzufinden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung wird durch den Versammlungsleiter jemand bestimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer
 - ein BeisitzerDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs.2 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem ungeraden Kalenderjahr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit innerhalb eines Vorstandes entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden, darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen

1. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und es erhebt sich kein Widerspruch, kann auch offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.
2. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, der Beschluss betrifft eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (vgl. insoweit §§ 10 und 11 der Satzung), oder es ist durch Gesetz eine andere Regelung vorgesehen.
4. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Prüfung der Kassengeschäfte

Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vor.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Heidelberg und an die Evangelische Stadtmission Heidelberg zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, insbesondere zugunsten der Bahnhofsmision.

Sämtliche Formulierungen der Satzung beinhalten, soweit sie in der männlichen Form abgefasst sind, auch die weibliche Form.

Die vorstehende Satzung wurde in geänderter Form in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2017 beschlossen.
Heidelberg, den 04.05.2017